

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S.121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 18.12.2019 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 582) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 30.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 18.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird für das Schloss eine monatliche Gebühr von 3,75 € erhoben.“

2. § 3 Absatz 6 Satz 5 wird neu eingefügt:

„Die Gebühr für einen 80 l Laubabfallsack beträgt 2,10 €.“

3. § 3 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Austausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben.“

4. § 3 a Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Unterflurbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter	1 m ³	64,30 €
für einen Behälter	2 m ³	105,36 €
für einen Behälter	3 m ³	152,14 €
für einen Behälter	4 m ³	176,05 €
für einen Behälter	5 m ³	217,12 €“

5. § 3 a Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Für den Austausch von Unterflurbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen Behälter	1 m ³	79,99 €
für einen Behälter	2 m ³	161,52 €
für einen Behälter	3 m ³ , 4 m ³ oder 5 m ³	161,52 €“

6. **§ 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

1. Gruppe A reiner Bauschutt	11,68 €/Mg
2. Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	94,52 €/Mg
3. Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt), Boden	45,56 €/Mg
4. Gruppe D Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK) Stubben, Stammholz, Hackholz	64,32 €/Mg
5. Gruppe E Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle) Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)	148,75 €/Mg 119,26 €/Mg
6. Gruppe F Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung	148,75 €/Mg
7. Gruppe G Baustellenabfälle zur Beseitigung , gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen“	187,43 €/Mg

7. **§ 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:

Gruppe A reiner Bauschutt	je Kubikmeter	15,18 €
Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	je Kubikmeter	26,43 €
Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar	je Kubikmeter	9,11 €
Boden, Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt)	je Kubikmeter	59,23 €
Gruppe D Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK) Stubben, Stammholz, Hackholz	je Kubikmeter je Kubikmeter	19,30 € 32,17 €

Gruppe E

Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle) je Kubikmeter 41,89 €

Heizwertreiche Abfälle (**Flughafenabfälle**) je Kubikmeter 35,78 €

Gruppe F

Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA)

und sonstige Abfälle zur Beseitigung

je Kubikmeter 44,63 €

mineralische Abfälle zur Beseitigung

je Kubikmeter 148,75 €

Gruppe G

Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche

je Kubikmeter 56,22 €

Sperrabfälle

Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und
sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammen-
setzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/ oder
Zerkleinerung bedürfen.

je Kubikmeter 74,97 €“

8. § 8 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

Gruppe A 5,96 €,

Gruppe B 19,65 €,

Gruppe C 10,48 €,

Gruppe D 17,79 €,

Gruppe E **28,37 €**,

Gruppe F **30,49 €**,

Gruppe G 41,65 €.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt an dem Tage, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 30.09.2020

(Christine Karasch)
Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer